



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die  
Ministerinnen und Minister  
Senatorinnen und Senatoren  
für Arbeit und Soziales der Länder  
Baden-Württemberg      Niedersachsen  
Bayern                      Nordrhein-Westfalen  
Berlin                        Rheinland-Pfalz  
Brandenburg                Saarland  
Bremen                        Sachsen  
Hamburg                     Sachsen-Anhalt  
Hessen                        Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern    Thüringen

Va2

bearbeitet von:  
Katharina Haugk

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-2554  
Fax +49 228 99 527-2694

va2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 21. September 2021

AZ: Va 2 - 58170 - 3

**Schwerbehindertenausweis bei Menschen mit Fluchthintergrund;**

Bezug: Meine Schreiben vom 19. November 2020 und 16. Juni 2021,  
Aktenzeichen Va 2 - 58170 - 3

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat die Befristung der Schwerbehindertenausweise bei Menschen mit Fluchthintergrund nach § 6 Absatz 5 der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung (SchwbAwV) thematisiert. Insbesondere bei Geduldeten führe die Kopplung der Geltungsdauer des Schwerbehindertenausweises an den Aufenthaltstitel dazu, dass die Schwerbehindertenausweise in kurzen Abständen verlängert werden müssten. Das könne dazu führen, dass Nachteilsausgleiche, z.B. die unentgeltliche Beförderung, zwischenzeitlich nicht in Anspruch genommen werden können.

Das Thema wurde mit den Ländern im o.g. Schriftverkehr ausführlich diskutiert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt die von den Ländern vorwiegend vertretene Auffassung, dass § 6 Absatz 5 SchwbAwV grundsätzlich sachgerecht und eine Streichung deshalb nicht zu befürworten ist. Die teilweise von Länderseite vertretene Auffassung, die Vorschrift im Interesse der Geduldeten zu ändern, könnte allenfalls mittelfristig in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen eines größeren behindertenpolitischen Gesetzes ins Auge gefasst werden.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2010 - B 9 SB 2/09 R mit Blick auf den gewöhnlichen Aufenthalt festgestellt, dass sich dieser nicht nach dem Asyl- oder Aufenthaltsrecht, sondern nach dem Sozialrecht richtet. Das BSG stellt dabei allein auf die tatsächlichen Umstände unter Berücksichtigung einer Bleibeprognose ab.

Solange es nicht zu einer gesetzlichen Änderung kommt, habe ich keine Einwände, wenn bei einer Auslegung des § 6 Absatz 5 SchwbAwV im Lichte dieser Rechtsprechung bei Personen mit Duldung wie folgt verfahren wird:

- Eine Befristung des Schwerbehindertenausweises in Abhängigkeit von der Geltungsdauer des Aufenthaltsdokuments erfolgt grundsätzlich nicht mehr.
- Die Verwaltung kann von einer positiven Bleibeprognose ausgehen, solange sie keine positive Kenntnis von einer bevorstehenden Ausreise oder Abschiebung hat. Hierbei müssen zur Entlastung der Behörden keine aktiven Nachforschungen angestellt werden, etwa durch Beteiligung der Ausländerbehörde. Lediglich in evidenten Fällen, z.B. wenn der Versorgungsverwaltung eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist, kann von einer positiven Bleibeprognose nicht mehr ausgegangen werden.
- Andere Befristungsregelungen, die nichts mit dem Aufenthaltsdokument zu tun haben, bleiben unberührt, insbesondere die regelmäßige Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren oder die Befristung bei Kindern und Jugendlichen (§ 6 Absatz 2 bis 4 SchwbAwV). Auch Befristungen aus medizinischen Gründen, etwa bei einer Heilungsbewährung, bleiben unberührt.

Eine Anwendung auf den Personenkreis mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Asylgesetz (AsylG) findet dagegen nicht statt. Hier muss es bei einer Befristung des Schwerbehindertenausweises anhand der Aufenthaltsdokumente verbleiben. Anders als bei geduldeten Personen, deren aufenthaltsrechtlicher Duldung ein zeitlicher Vorlauf und behördliche Entscheidung vorausgeht, steht bei Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine behördliche Entscheidung noch aus, die abgewartet werden sollte. Insofern verweise ich auf mein Rundschreiben vom 30. Januar 2013, AZ.: V a 2-58170-3.

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet

Beauftragter

